

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach VO (EG) 1370/2007		
1.	Grundangaben	
1.1	Zeitpunkt Betriebsaufnahme	01.08.2020
1.2	Laufzeit öDA bis	31.07.2030
1.3	Vergabe als Gesamtleistung	Der Landkreis Mittelsachsen beabsichtigt, das Liniennetz des Regional- und Stadtverkehrs als Gesamtleistung an einen internen Betreiber über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt zu vergeben. Die Linien werden als Gesamtnetz vergeben, da ein integrierter Fahrplan für den gesamten Landkreis sichergestellt werden soll. Die Fahrplankoordination durch verschiedene Beteiligte wäre daher unwirtschaftlich. Die Einbeziehung Dritter wird über Subunternehmervergaben in rechtlich zulässigem Maße gewährleistet
1.4	Hinweis auf Fristen des § 12 Abs. 6 PBefG	Auf die Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gem. § 12 Abs. 6 PBefG wird hingewiesen. Zuständig für Genehmigungsanträge ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.
2.	Betriebsleistung	
2.1	Leistungsvolumen (Fahrplankm ohne Leerfahrten)	Das maßgebliche Leistungsvolumen beträgt ab dem 01.08.2020 ca. 12 Mio. Fahrplankilometer.
2.2	Linienzahl	Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sind voraussichtlich 150 Linien zu bedienen.
2.3	Linienverlauf	Hinsichtlich des Linienverlaufs zum Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebsleistungen wird auf den aktuellen Linienplan 2017/ 2018 verwiesen (abzurufen unter http://www.vms.de sowie http://www.regiobus.com).
2.4	Bedienungshäufigkeit/Taktung	Es gelten die Bedingungen des Nahverkehrsplans 2016-2020 gem Punkt 4.4.3 des Teils A - Allgemeine Rahmenbedingungen (siehe https://www.vms.de/vms/nahverkehrsplan).
2.5	Verkehrszeiten	Siehe Linienplan 2017/2018 (siehe http://www.regiobus.com)
2.6	Betriebszeiten	Siehe Linienplan 2017/2018 (siehe http://www.regiobus.com)
2.7	Zielerreichbarkeit (Verbindungsqualität)	Siehe Linienplan 2017/2018 (siehe http://www.regiobus.com)
2.8	Zeitpunkte für und Vorgehen bei Fahrplanänderungen	Es findet üblicherweise ein Fahrplanwechsel zu Schuljahresbeginn statt. Unterjährige Fahrplanwechsel können sich zudem z.B. im Dezember bei Fahrplanänderungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ergeben. Geplante Fahrzeitenänderungen infolge von Fahrplanwechseln sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
2.9	Schülerverkehr	Die Durchführung des Schülerverkehrs erfolgt integriert im Linienverkehr. Dazu sind die entsprechenden Fahrpläne zwischen dem Landkreis Mittelsachsen, dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen und den Schulen rechtzeitig abzustimmen.
3.	Erschließung und Verbindungsqualität	
3.1	Erschließung von Gemeinden und Städten	Es gelten die Bedingungen des Nahverkehrsplans 2016-2020 gem. Punkt 2.6 Teil B III Landkreis Mittelsachsen
3.2	Entfernung zu Haltestellen	Es gelten die Bedingungen des Nahverkehrsplans 2016-2020 gem Punkt 4.4.4 des Teils A - Allgemeine Rahmenbedingungen.
3.3	Anschlussgewährleistung	Es gelten die Bedingungen des Nahverkehrsplans 2016-2020 gem. Punkt 6.2.4 Teil B III Landkreis Mittelsachsen
4.	Tarif und Tarifintegration	
4.1	Tarif und Tarifintegration	Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) in der jeweils gültigen Fassung
5.	Fahrzeuge und Fahrzeugqualität	
5.1	Fahrzeugart (Standard-, Midi-, Gelenkbus) mit Anzahl Sitz- / Stehplätze	Zum Einsatz kommen Standardlinienbusse. Sofern die Verkehrsnachfrage bzw. die räumliche Erschließung es erfordern, sind Gelenkbusse oder Klein- bzw. Midibusse entsprechend der Straßen- und Verkehrsverhältnisse einzusetzen.
5.2	Umweltstandard	Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind mindestens mit der im Beschaffungsjahr gesetzlich geltenden Abgasnorm vorzunehmen.
5.3	Bordrechner	Alle Fahrzeuge müssen mit einem ITCS-System nach jeweils aktueller Maßgabe des VMS ausgestattet sein.
5.4	Zielanzeigen	Elektronische Fahrziel-, Linienverlaufs- und Liniennummernanzeige gemäß BOKraft
5.5	Haltestellenanzeigen und -Ansagen	Alle Busse sind mit einer optischen und akustischen Haltestelleninformation auszustatten. Omnibusse ab Baujahr 2017 sind mit einem LCD-Bildschirm und einem Außenlautsprecher zur Fahrgastinformation auszustatten.
5.6	Sonderstellflächen (Betriebshof)	Das Verkehrsunternehmen verschafft sich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Zugang zu der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur, etwa Abstellflächen für Fahrzeuge sowie Wartungs- und Reinigungsstätten. Die Lage der Betriebsstätten hat eine Minimierung der Leerkilometer zu gewährleisten, insbesondere um eine umweltfreundliche Verkehrsbedienung zu erreichen (Einsatzortprinzip).
5.7	Sonstige Fahrzeugausstattung (Klimaanlage, Kneeling,...)	Mindestens ist eine Klimatisierung der Fahrerarbeitsplätze ab Baujahr 2015 vorzusehen. Es sind mindestens 10% der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit einem Fahrgastzählsystem nach VMS-Standard auszustatten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Anzahl zu erhöhen. Alle Fahrzeuge müssen mit einem Mehrzweckabteil mit Sitzgelegenheit ausgestattet sein, welches mindestens Platz für einen Rollstuhl bzw. Rollatoren oder einen Kinderwagen/2 Fahrräder bietet. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Alternativen zur Fahrradbeförderung aufzuzeigen sowie erhöhte Mitnahmekapazitäten zu schaffen.

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach VO (EG) 1370/2007		
6.	Planung, Organisation	
6.1	Verantwortlichkeit für Planung Beantragung	Die Planung (Linienverläufe, Haltestellen, Taktfrequenz, Fahrzeugkapazität) erfolgt durch das Verkehrsunternehmen (VU) in Abstimmung mit dem Referat Straßenverkehr und Sport der Abteilung Verkehr und Bauen des Landkreises Mittelsachsen (Aufgabenträger ÖPNV). Die Beantragung der Linien- und Tarifgenehmigungen erfolgt durch das VU und den AT.
6.2	Überprüfung und Anpassung Fahrplanangebot, Verkehrszählungen	Das Verkehrsunternehmen ermöglicht eine laufende Überprüfung und Monitoring des Verkehrsangebots durch den Landkreis Mittelsachsen, indem es diesem jederzeit im Rahmen des Zumutbaren Zugriff auf seine Daten gewährt. Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mittelsachsen wird im Einzelnen in einer Vereinbarung geregelt, die insbesondere auch Berichts- und Kontrollverpflichtungen beinhaltet. Diese Vereinbarung wird als verbindliche Zusicherung gemäß § 12 Abs. 1a PBefG Bestandteil der Genehmigung bei eigenwirtschaftlichen Verkehren.
6.3	Unterhaltung Betriebsleitzentrale	Das Verkehrsunternehmen betreibt eine mind. von Mo bis Fr zwischen 4.30-20 Uhr besetzte Leitstelle, die ständig über die Betriebsabläufe im Busverkehr informiert ist. Sie ist der örtliche Ansprechpartner für Fahrgäste während der Bürozeiten der Betriebsstätten. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist in der Verkehrseinsatzzeit ein Rufbereitschaftsdienst sicher-zustellen. Die Leitstelle überwacht die Betriebsabläufe und gibt Hilfestellung bei Störungen. Der Rufbereitschaftsdienst hat die Dispatchingfunktion für den ÖPNV bei Störungen des Verkehrssystems innerbetrieblich und in der Kommunikation nach außen (Polizei/Feuerwehr, Rettungsdienst) zu erfüllen.
6.4	Fahrpläne	Das Verkehrsunternehmen informiert mittels gedruckter Fahrpläne, der elektronischen Fahrplanauskunft im Internet (PC und mobile Geräte), Telefonauskunft und Einbindung in die Informationsportale des VMS.
6.5	Fahrkartenverkauf in Fahrzeugen und Kundencenter	Der Fahrkartenverkauf muss in Bussen und im Vorverkauf eingerichtet werden. Das Verkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Landkreises Mittelsachsen zusätzliche Vertriebsaktivitäten einzurichten und selbst zu betreiben (Zentrale Kundenberatung).
6.6	Beschwerden	Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerde- und Qualitätsmanagement und gewährleistet, dass Kunden-beschwerden zügig bearbeitet und im Rahmen des Qualitätsmanagements ausgewertet und berücksichtigt werden. Der Aufgabenträger ist mindestens halbjährlich über Anzahl und Bearbeitungsstand von Kundenbeschwerden zu unterrichten.
6.7	Qualitätsberichte	Vom Verkehrsunternehmen ist jährlich zum Fahrplanwechsel ein Qualitätsbericht zu den in dieser Vorabkennzeichnung genannten Kriterien Landkreis Mittelsachsen vorzulegen. Jährlich erfolgt ein Monitoring zu diesen Kriterien einschl. der Handhabung des Beschwerdemanagements (formal/ inhaltlich).
6.8	Anreizsysteme	Das Verkehrsunternehmen hat ein Anreizsystem zur Wirtschaftlichkeit und Qualität zu akzeptieren. Im Rahmen dieses Systems bestehen Mitwirkungsverpflichtungen zur Datenerhebung und Erbringung von Nachweisen.
7.	Anforderungen an Fahrpersonal	
7.1	Anforderungen an Fahrpersonal	Das eingesetzte Fahrpersonal ist nach DF-Bus (VDV), den Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie den Tarif- und Beförderungsbedingungen des VMS zu schulen. Es ist eine vom Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellende einheitliche Dienstkleidung während des Fahrdienstes zu tragen. Die Fahrer sind im Umgang mit der Bordtechnik zu schulen. Der Fahrer muss in der Lage sein, Fahrplan-, Fahrschein- und Sonderauskünfte verständlich in deutscher Sprache zu erteilen.
8.	Fahrgastinformation	
8.1	Fahrgastinformation	Fahrplaninformationen sind online über die Homepage des VU und über die VMS-Fahrplanauskunft (www.vms.de) bereitzustellen. Der Verkauf gedruckter Fahrplanbücher erfolgt in den Betriebsstätten und in ausgewählten Vertriebsstellen, die Verteilung von Fahrplanflyern in den Bussen. Auf Verlangen des Aufgabenträgers sind weitere Einrichtungen, insbesondere Touristinformationen der Städte u.a., als Verkaufsstellen für Fahrplanbücher und als Informationspunkte für den Nahverkehr einzubinden.
9.	Barrierefreiheit	
9.1	Barrierefreiheit	Hier sind die Regelungen des aktuellen Nahverkehrsplanes (2016 bis 2020) bezüglich Fahrzeuge, Haltestellen und Informationsvermittlung einzuhalten.
10.	Haltestellen	
10.1	Haltestellen	Durch das VU ist folgende Mindestausstattung bereitzustellen: Haltestellenschild mit Namen der Haltestelle, Liniennummer, Aushangkasten mit Fahrplan und Linienverlauf, Abfallbehälter. Zusätzlich sind an zentralen Haltestellen und wichtigen Umsteigepunkten vorzuhalten: Liniennetzplan, dynamische Fahrgastinformation (optisch und akustisch). Das VU hat an der barrierefreien Umgestaltung der Haltestellen mitzuwirken. Das Verkehrsunternehmen übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Haltestellen (insbes. BOKraft, § 5b StVG).